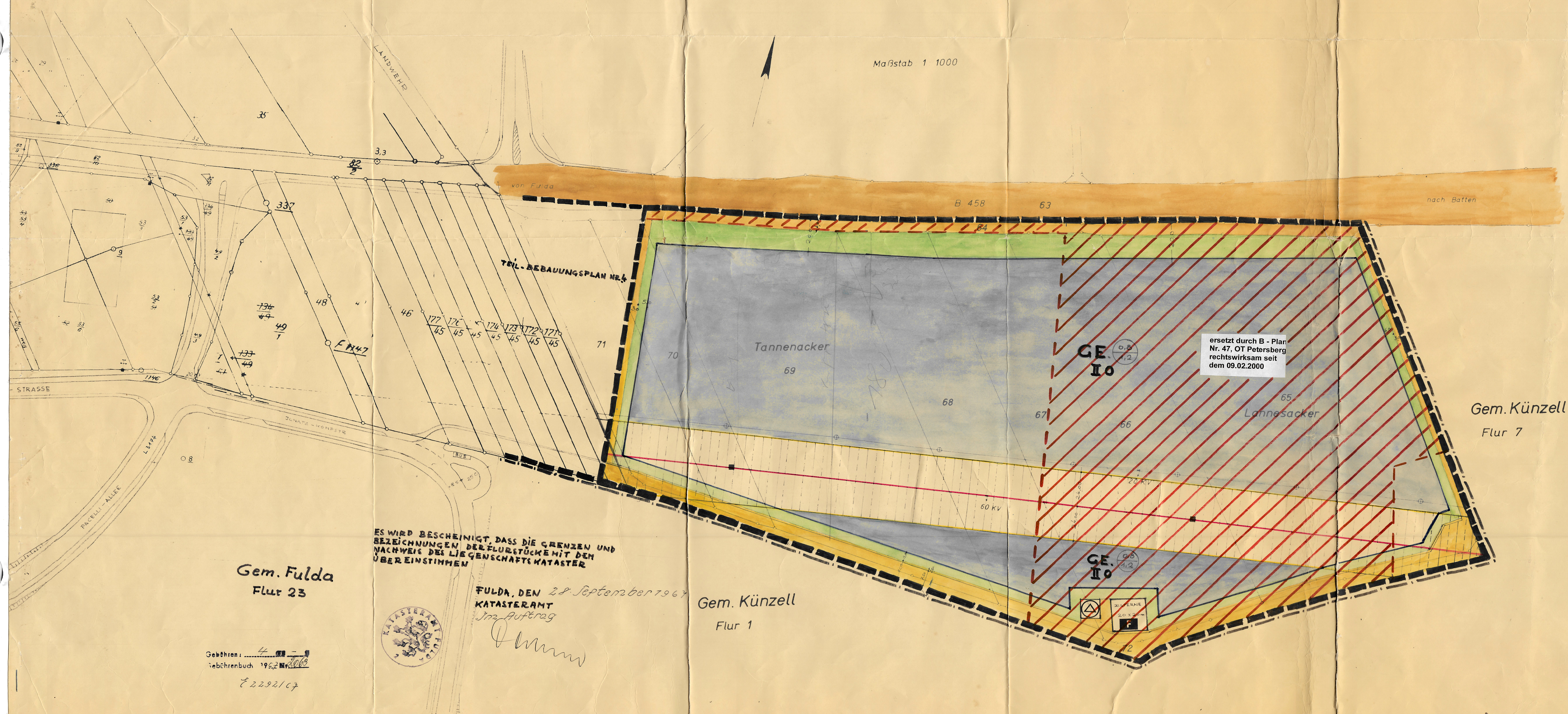




ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN

Gem. Fulda
Flur 23

Gebühren: 44,00 €
Leibzinsbuch 1962 Nr. 2063
22292/67



FULDA, DEN 28. September 1967
Im Auftrag

Gem. Künzell
Flur 1

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4a
PETERSBERG Krs. Fulda
"Tannenacker" und "Lannesacker"
Maßstab 1 : 1000

Nach §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962.

A) Zeichenerklärungen: Nach der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
--- Bemerkungsgrenze
Art der baulichen Nutzung
GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
II Höchstzulässige Geschöszahl
0,8 Grundflächenzahl
1,2 Geschözfächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
O Offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen, Wege

Flächen für Versorgungsanlagen
Feuerlöschteich
Umformstation

Grünflächen
Nicht überbaubare Fläche
Schutzstreifen für die Hochspannungsleitungen. Bauten, die in diesen Schutzstreifen hineinragen, müssen von der "FREAG", Kassel, Künzische Str. 136, besonders im Baugenehmigungsverfahren überprüft werden. Die höhenmäßige Begrenzung der Bebauung wird im Einzelfall im Benehmen mit der "FREAG" festgelegt.

Textliche Festsetzung

1) Mindestgröße der Grundstücke: 1.000 m²

2) Einstellplätze (Mindestforderungen):

a) Eigenbedarf: je 2 Beschäftigte ein Einstellplatz für PKW
b) Besucherbedarf: je 5 Beschäftigte ein Einstellplatz für PKW

3) Anpflanzungen:

Auf je angefangene 1.000 m² 1 hochwachsender Laubbaum und 3 Struchgruppen. Der Abstand der Bäume und Struchgruppen hat untereinander 60 m nicht zu überschreiten.

4) Einfriedigungen:

Art: Maschendraht oder Holz, jedoch nicht als geschlossene Wand, mit mindestens 50 % Öffnung.
Höhe: max. 1,8 m. Mit Stacheldraht bis 2,10 m Höhe und 0,25 m zurückgesetzt zulässig.
Frost: dunkel, grün bis braun, bis 15 cm Durchmesser.
Sockel-mauer: bis 0,5 m Höhe massiv. Ausnahme bei besonderem Geländeverlauf möglich.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1. Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung beschlossen am 17. Feb. 1966
Der Gemeindevorstand: (Bürgermeister)

2. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 6. Juni 1966 beschlossen.
Der Gemeindevorstand: (Bürgermeister)

3. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 30. Juni 1966 bis 1. Aug. 1966 öffentlich ausgedruckt.
Der Gemeindevorstand: (Bürgermeister)

4. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. Sep. 1967 beschlossen worden.
Der Gemeindevorstand: (Bürgermeister)

5. Genehmigungsvermerke:

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 18. Nov. 1968
Regierungspräsident



6. Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist vom 24. 12. 68 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Auslegung endete am 16. 5. 1969.

Der Gemeindevorstand: (Bürgermeister)